



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Arbeit und Soziales

20. Wahlperiode

4. April 2023

Ausschussdrucksache **20(11)470neu**

Materialzusammenstellung

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. April 2024 zum
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP
**Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-
Bestandsverbesserung (EM-Bestandsverbesserungsauszahlungsgesetz)**
BT-Drucksache 20/10607

A. Mitteilung	2
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen	2
C. Stellungnahmen der eingeladenen Sachverständigen	
Renten Service Deutsche Post AG	3
Arbeitsnehmerkammer Bremen	5
Deutsche Rentenversicherung Bund	13
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.	19
Deutscher Gewerkschaftsbund	24
Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e.V.	28



Mitteilung

Berlin, den 19. März 2024

Die 74. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales findet statt am Montag, dem 8. April 2024, 16:00 Uhr bis ca. 17:30 Uhr 10557 Berlin Paul-Löbe-Haus Sitzungssaal: 4.900

Sekretariat
Telefon: +49 30 - 227 3 24 87
Fax: +49 30 - 227 3 60 30

Sitzungssaal
Telefon: +49 30 - 227 3 33 08
Fax: +49 30 - 227 3 63 32

Achtung!
Abweichende Sitzungszeit!

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung (EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz)

BT-Drucksache 20/10607

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Rechtsausschuss
Haushaltsausschuss

Liste der Sachverständigen:

Verbände und Institutionen:

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Arbeitnehmerkammer Bremen
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.
Deutsche Rentenversicherung Bund
Renten Service Deutsche Post AG
Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e.V.**

Ausschussdrucksache **20(11)459**

Schriftliche Stellungnahme
Renten Service Deutsche Post AG

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. April 2024 zum
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP
**Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-
Bestandsverbesserung (EM-Bestandsverbesserungsauszahlungsgesetz)**
BT-Drucksache 20/10607

Siehe Anlage

Schriftliche Stellungnahme des Renten Service Deutsche Post AG zum**Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung (EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz)****Drucksache 20/10607 vom 12.03.2024**

Der aktuelle Gesetzentwurf sieht vor, dass der Renten Service Deutsche Post AG für die Träger der Deutschen Rentenversicherung die 1. Stufe der Zuschlagsauszahlung in der Zeit von Juli 2024 bis November 2025 durchführt. Dabei wird der Rentenzuschlag für die Rentenversicherungsträger durch den Renten Service Deutsche Post AG berechnet und ausgezahlt.

Bei dem Zuschlag handelt es sich um eine Rentenleistung, so dass § 119 SGB VI und die auf der Grundlage des § 120 SGB VI erlassene Rechtsverordnung anzuwenden sind. Daraus, dass der Renten Service der Deutschen Post AG gem. §119 des SGB VI gesetzlich mit der Auszahlung der laufenden Geldleistungen der Träger der allgemeinen Rentenversicherung beauftragt ist und es sich bei dem Zuschlag um eine Rentenleistung handelt, leitet sich ein enger Sachzusammenhang mit der Auszahlung der laufenden Renten an rd. 21 Mio. Rentenbeziehende ab.

Der Renten Service Deutsche Post AG verfügt damit über die erforderlichen Voraussetzungen, um zusammen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund und den Trägern der Rentenversicherung in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ein hierfür erforderliches Verfahren aufbauen zu können.

Um eine Auszahlung des Zuschlags an rd. 3 Mio. Rentenbeziehende ab Juli 2024 gemeinsam mit den Trägern der Rentenversicherung sicherstellen zu können, ist in intensiver Zusammenarbeit mit der Deutschen Rentenversicherung Bund ein Konzept zur Auszahlung des Zuschlags für den Zeitraum ab Juli 2024 bis zur Zahlung des Zuschlags durch die Träger der Rentenversicherung entwickelt worden. Dieses Konzept beruht in seiner aktuellen Fassung auf den Regelungsvorschlägen in der jetzt vorliegenden Fassung. In diesem Konzept sind alle notwendigen Details und insbesondere entsprechende Schnittstellen und Vorgehensweisen beschrieben und vereinbart worden. Das Konzept stellt sicher, dass eine Auszahlung des Zuschlages, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, erfolgt.

Im Hinblick auf den kurzen Umsetzungszeitraum sind in der IT des Renten Service Deutsche Post AG auf Grundlage der bisherigen Regelungsvorschläge umfangreiche konzeptionelle und technische Vorarbeiten vorgenommen und Dienstleistungen eingeplant worden, um eine Umsetzung der Zuschlagszahlung ab Juli 2024 sicherstellen zu können. Die gilt entsprechend für die IT der Deutschen Rentenversicherung.

Aus Sicht des Renten Service Deutsche Post AG sind damit die Voraussetzungen hinsichtlich der rechtzeitigen Umsetzung gegeben.

Sollte es im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bei den gesetzlichen Regelungen zu Veränderungen kommen, die Auswirkungen auf die Berechnung und Auszahlung des Zuschlages haben, bittet der Renten Service Deutsche Post AG zu bedenken, dass dies die rechtzeitige Umsetzung der Zuschlagszahlung gefährden könnte.

Ausschussdrucksache **20(11)461neu**

Schriftliche Stellungnahme **Arbeitnehmerkammer Bremen¹**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. April 2024 zum
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP
**Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-
Bestandsverbesserung (EM-Bestandsverbesserungsauszahlungsgesetz)**
BT-Drucksache 20/10607

Siehe Anlage

¹ Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten- Bestandsverbesserung¹

Grundsätzliche Anmerkungen und Bewertung

Die Arbeitnehmerkammer Bremen bewertet die in den vergangenen Jahren schrittweise vorgenommene Ausweitung etwaiger Zurechnungszeiten für neu in Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten zugehende Versicherte positiv: Die soziale Absicherung Betroffener wurde damit substanziell gestärkt, die Wahrscheinlichkeit lebensstandardsichernder Renten erhöht. Dass der jeweilige Bestand stets von diesen Verbesserungen ausgeschlossen war, war allerdings ein erhebliches und zurecht vielfach kritisiertes Manko der Reformen. Eine zumindest näherungsweise Gleichstellung Betroffener mit Neurentner:innen ist längst überfällig. Insofern war das vor zwei Jahren verabschiedete „Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz“ ein wichtiger erster Schritt, der gleichwohl noch erhebliche Schwächen aufwies:

Zum einen sind die darin vorgesehenen Zuschläge strukturell deutlich zu niedrig bemessen: Unter Berücksichtigung möglicher Beitragszeiten vom 17. Geburtstag bis zur Regelaltersgrenze wäre für Personen mit Rentenbeginn vor 2014 eine Anhebung um etwa 13 Prozent (statt lediglich 7,5 Prozent) und für jene mit Rentenbeginn vor 2019 eine Anhebung um etwa 8 Prozent (statt lediglich 4,5 Prozent) angemessen. Die diese Personen oft schon viele Jahre betreffende Zurechnungslücke soll also nach geltender Rechtslage zukünftig nur gut zur Hälfte ausgeglichen werden. Zum anderen sah das Gesetz eine Einführung dieser teilweisen Verbesserung erst nach zweijähriger Übergangsfrist zur Jahresmitte 2024 vor. Dies war mit Blick auf den organisatorischen Aufwand zwar durchaus nachvollziehbar, hätte aber mit einer rückwirkenden Zahlung jedenfalls für diesen

¹ Siehe BT-Drs. 20/10607 vom 12.03.2024.

Übergangszeitraum verbunden werden sollen. In der Konsequenz erfolgt nach bisherigem Recht keinerlei Kompensation für bereits erlittene Nachteile.

Die gesetzlich vorgesehene Umsetzung des teilweisen Nachteilsausgleichs ab dem 1. Juli 2024 wird den Rentenversicherungsträgern nun wegen des offenbar unterschätzten Aufwands nicht rechtzeitig gelingen. Der vorliegende Entwurf für ein „Gesetz über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung“ soll deshalb sicherstellen, dass die etwa drei Millionen Betroffenen nicht durch weitere Verzögerungen belastet werden. Dazu ist ein gegenüber dem bisher festgelegten Prozedere nochmals vereinfachtes „Notfallverfahren“ für eine Übergangsphase bis einschließlich November 2025 vorgesehen. In dieser Übergangsphase sollen keine Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten berechnet (so nun erst ab Dezember 2025), sondern ausgehend von den Zahlrenten unmittelbare Rentenzuschläge kalkuliert und separat ausgezahlt werden.

Es ist bedauerlich, dass ein ohnehin sehr später und auch nur teilweiser Lückenschluss für Leistungsbeziehende mit strukturell zu geringen Zurechnungszeiten jetzt vorerst durch ein Hilfskonstrukt erfolgen muss, das bei Betroffenen gegebenenfalls zu weiteren Irritationen führt. Gleichwohl erscheinen die vorgesehenen Regelungen grundsätzlich dafür geeignet, die angestrebten Leistungen wie geplant ab Juli 2024 und weitestgehend in der beabsichtigten Höhe zu erbringen. Dies ist auch wegen des Alters und der prekären Einkommenslage vieler Betroffener wichtig und in jedem Fall einer weiteren Wartezeit bis zum tatsächlich funktionsfähigen „eigentlichen“ Mechanismus vorzuziehen.

Zu den geplanten Maßnahmen im Einzelnen

Berechnung von Rentenzuschlägen [neuer § 307j SGB VI]

Regelungen:

Vorgesehen ist, in grundsätzlicher Analogie zur nicht rechtzeitig umsetzbaren Regelung des § 307i SGB VI – diese soll durch eine weitere Rechtsänderung verschoben werden und nun erst zum Dezember 2025 in Kraft treten – einen teilweisen Ausgleich für strukturell zu kurze Zurechnungszeiten zu berechnen und an Betroffene auszuzahlen. Dies soll allerdings nicht durch prozentual angehobene persönliche Entgeltpunkte (mit entsprechend rentensteigernder Wirkung), sondern mithilfe separater prozentualer Zuschläge in Höhe von 4,5 bzw. 7,5 Prozent auf Rentenzahlungsbeträge geschehen. Etwaige Zuschüsse für freiwillig Krankenversicherte werden dabei berücksichtigt. Bei durch Anrechnung geschmälernten

Zahlbeträgen von Hinterbliebenenrenten wird zur Vermeidung unsystematischer Effekte außerdem die ursprüngliche, ggf. wieder um Sozialversicherungsbeiträge reduzierte Rente zugrunde gelegt. Des Weiteren sollen Zuschläge auf jene Rentenzahlungen unterbleiben, die wegen einer angerechneten Verletztenrente gemindert sind und deshalb auch bei einem Mehr an persönlichen Entgeltpunkten nicht höher ausfallen würden. Schließlich wirken auch die Anpassungen des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2024 und 2025 entsprechend erhöhend auf die vorübergehend zu zahlenden Zuschläge.

Bewertung:

Der gewählte Ansatz erscheint insgesamt sinnvoll, um zeitnah in aller Regel schon die Ergebnisse zu erzielen, die sich nach „regulärer“ Berechnung zusätzlicher Entgeltpunkte nun erst ab Dezember 2025 ergeben würden.

Rentenzuschläge und Anrechnung [neuer § 307j Abs. 4 SGB VI und neuer § 114 Abs. 6 SGB IV]

Regelungen:

Anrechnungsvorschriften des SGB VI für das Zusammentreffen von Rente und Einkommen sollen nicht auf die zu zahlenden Rentenzuschläge angewandt werden. Außerdem soll darauf verzichtet werden, Rentenzuschläge als Einkommen auf parallel bezogene Hinterbliebenenrenten anzurechnen.

Bewertung:

Bestehende Anrechnungsvorschriften nicht anzuwenden, wäre nicht systematisch, im vorliegenden Fall aber nachvollziehbar: Wegen der aus pragmatischen Gründen vorgenommenen Aufgabenerledigung durch den „Renten Service“ der Deutschen Post AG liegen den für Anrechnungen grundsätzlich oder tatsächlich verantwortlichen Stellen im Übergangszeitraum nicht alle notwendigen Daten vor. Entsprechend würde dafür ein hoher und wohl unverhältnismäßiger bürokratischer Aufwand entstehen – bei einer vermutlich überschaubaren Zahl davon tangierter Renten. Außerdem müssten Anrechnungen auch für Betroffene nachvollziehbar sein, was den Kommunikationsaufwand weiter steigern würde. Auch angesichts des überschaubaren Regelungszeitraums von 17 Monaten erscheint es sinnvoll, auf die Anwendung von Anrechnungsvorschriften zu verzichten.

Administration und Auszahlung [neuer § 307j Abs. 4, 6 und 7 SGB VI]

Regelungen:

Neben der ohnehin auf diesem Wege vollzogenen Auszahlung soll auch die Berechnung der vorübergehenden Rentenzuschläge durch den „Renten Service“ der Deutschen Post AG erfolgen, wozu ihm der Berechtigtenkreis und der jeweilige Erhöhungsfaktor durch die Rentenversicherungsträger mitzuteilen ist. Die Auszahlung soll für die Empfänger:innen wie gehabt kostenlos erfolgen, aber abweichend von den eigentlichen Rentenzahlungen nicht zum Anfang oder Ende eines Monats, sondern mit separater Zahlung jeweils zwischen dem 10. und 20. Tag. Berechtigte sollen außerdem von der Deutschen Post AG über den ihnen zustehenden Zuschlag informiert werden.

Bewertung:

Der gewählte Ansatz ist grundsätzlich nachvollziehbar. Er wäre mit der getrennten Auszahlung von eigentlicher Rente und Rentenzuschuss voraussichtlich auch geeignet, (weitere) organisatorische Probleme und individuelle Missverständnisse zu vermeiden. So könnten auch ohne besonderen Aufwand die Belange von Personen mit vorschüssiger und nachschüssiger Rentenzahlung gleichermaßen berücksichtigt werden. Unklar ist allerdings, welcher Aufwand für den „Renten Service“ dadurch insgesamt entsteht und welche organisatorischen Maßnahmen gegebenenfalls notwendig sein werden, um eine vollständige und nun tatsächlich pünktliche Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen. Diese sollten unbedingt ergriffen werden, um nicht zu vertretende weitere Verzögerungen zu verhindern. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Daten zu Berechtigten und Erhöhungsfaktoren tatsächlich rechtzeitig übermittelt werden und nutzbar sind.

Spitzabrechnung [neuer § 307j Abs. 5 SGB VI]

Regelungen:

Nach Ablauf des Übergangszeitraums soll geprüft werden, ob die im Dezember 2025 erstmalig unter Berücksichtigung zusätzlicher persönlicher Entgeltpunkte berechnete Zahlrente über dem im November 2025 durch die Summe aus Rentenzahlbetrag und Rentenzuschlag erreichten Wert liegt. Ist dies der Fall – sind also doch Nachteile durch die Übergangsregelung entstanden –, soll die Differenz entsprechend der Monate seit Juli 2024 mit 17 multipliziert und dieser Betrag zum Ausgleich des Nachteils ausgezahlt werden.

Bewertung:

Im Regelfall dürfte diese Maßnahme keine echte Relevanz besitzen. Gleichwohl wäre sie, zumal sie auch nur zum Vorteil von Betroffenen wirken kann, ein sinnvolles „Sicherungsnetz“ (Wortlaut der Begründung) zur Vermeidung ungewollter Nachteile im Übergangszeitraum. Allerdings ist unklar, wann genau und mit welchen Informationen zum zuvor geleisteten Rentenzuschlag die Spitzabrechnung durch die Rentenversicherungsträger vorgenommen und gegebenenfalls ein Ausgleichsbetrag gezahlt werden soll. Im Sinne Betroffener sollte die Regelung präzisiert werden, um zeitnahe Korrekturen um den Jahreswechsel 2025/2026 herum zu gewährleisten.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung [neuer § 426 SGB V und neuer § 60 Abs. 8 SGB XI]

Regelungen:

Zur Verfahrensvereinfachung sollen für Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung die auf Rentenzuschläge fälligen Beiträge nicht individuell erhoben werden. Stattdessen sollen sie über alle Fälle hinweg kumuliert und in Summe abgeführt werden. Dazu soll im Dezember 2025 von der DRV Bund ermittelt werden, welche Gesamtsumme an Zuschlägen seit Juli 2024 getrennt nach Kalenderjahren gezahlt wurde. Aus beiden Teilsommen soll unter Rückgriff auf typische (Zusatz-)Beitragssätze – wiederum nach 2024 und 2025 differenziert – jeweils ein Gesamtbetrag an fiktiven beitragspflichtigen Einnahmen und daraus ein Gesamtbeitragsvolumen für GKV bzw. SPV kalkuliert werden. Dieses wäre am 7. Januar 2026 fällig. Zur Überbrückung soll die DRV Bund ab Juli 2024 monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 32 Millionen Euro an den Gesundheitsfonds (GKV) bzw. 6 Millionen Euro an den Ausgleichsfonds (SPV) entrichten, die abschließend mit der berechneten Beitragsschuld zu verrechnen sind. Abweichend vom üblichen Verfahren sollen die Beiträge auf die Zuschläge in voller Höhe von den Rentenversicherungsträgern gezahlt werden.

Bewertung:

Der gewählte Ansatz erscheint sinnvoll, um den Verwaltungsaufwand so weit wie möglich zu reduzieren. Die Höhe der angesetzten monatlichen Abschläge wäre nach überschlägiger Schätzung außerdem angemessen, um maßgebliche Nachzahlungen oder Erstattungen im Januar 2026 zu vermeiden. Da den Rentenversicherungsträgern durch den nun vorgesehenen Auszahlungsweg für die Zuschläge zunächst nur Netto- und nicht wie üblich Bruttokosten inklusive der Versichertenbeiträge zur GKV bzw.

SPV entstehen würden, wäre die zusammengefasste Zahlung der kompletten Beiträge durch sie folgerichtig.

Fazit

Die Arbeitnehmerkammer Bremen bedauert, dass eine kurzfristige Hilfslösung für eine schon vor längerer Zeit beschlossene Leistungsverbesserung notwendig ist. Sie hält den nun vorgeschlagenen Ansatz, als Ersatz für weitere persönliche Entgeltpunkte übergangsweise prozentuale Rentenzuschläge zu verwenden, aber für geeignet, überfällige Verbesserungen trotz organisatorischer Probleme noch rechtzeitig und wohl weitestgehend in ursprünglich vorgesehener Höhe einzuführen.

Allerdings bestehen grundlegende Defizite der ursprünglichen Reform fort und wirken sich wegen des im Ergebnis gleichen Ansatzes auch im Übergangszeitraum vollständig aus. Die Arbeitnehmerkammer Bremen empfiehlt deshalb, das laufende Gesetzgebungsverfahren dafür zu nutzen, diese insgesamt ab Juli 2024 zu korrigieren:

- Erstens sind die Zuschläge an Rentenzahlungen und später an persönlichen Entgeltpunkten mit 4,5 bzw. 7,5 Prozent nach wie vor deutlich zu gering, um entstandene Lücken zu Neurentner:innen seit 2019 zu schließen – sie müssten dafür etwa 8 bzw. 13 Prozent betragen.
- Zweitens werden Verbesserungen unabhängig von der konkreten Form deutlich zu spät geleistet, sodass keinerlei Ausgleich für oft langjährig bestehende Lücken gewährt wird. Eine entsprechend rückwirkende Lösung sollte zumindest für einige Zeit erwogen werden, etwa ab der 2022 verabschiedeten Reform.
- Drittens wird das Problem unsystematischer Abschläge von bis zu 10,8 Prozent (in den meisten Fällen tatsächlich erreicht) auf Renten, die tatsächlich nicht freiwillig vorzeitig bezogen werden, nach wie vor nicht adressiert.

Die Arbeitnehmerkammer Bremen plädiert dafür, zukünftig außerdem durch detaillierte Planung und gegebenenfalls zusätzliche Mittel sicherzustellen, dass bei ähnlichen, organisatorisch absehbar anspruchsvollen Reformen nicht wie vorliegend korrigiert werden muss. Stattdessen sollten sie so konzipiert werden, dass sie von den genuin dafür zuständigen Versicherungsträgern tatsächlich umgesetzt werden können, unter Umständen nach notwendigen organisatorischen Anpassungen.

Abschließend bleibt anzumerken, dass faktische Verbesserungen in puncto Zurechnung zwar richtig waren und sind, aber nur ein notwendiges Element eines idealerweise breiten Reformpakets darstellen. Nach wie vor gilt, dass derartige Maßnahmen auf einer wieder eindeutigen und verlässlichen Leistungszusage im System der gesetzlichen Rentenversicherung aufbauen müssen. Dazu bedarf es eines wieder etwas höheren und dann dauerhaft stabilen Sicherungsniveaus, das über Generationen hinweg maßgeblich zur Sicherung des erreichten Lebensstandards beiträgt. Diesbezüglich weisen die zuletzt vorgestellten Reformpläne zur Niveaugarantie in die richtige Richtung.

April 2024

Dr. Magnus Brosig
Referent für Sozialversicherungs- und Steuerpolitik
brosig@arbeitnehmerkammer.de

Ausschussdrucksache **20(11)463**

Schriftliche Stellungnahme Deutsche Rentenversicherung Bund

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. April 2024 zum
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP
**Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-
Bestandsverbesserung (EM-Bestandsverbesserungsauszahlungsgesetz)**
BT-Drucksache 20/10607

Siehe Anlage

Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund

**anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem
Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages**

am 8. April 2024

zum Gesetzentwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbs-
minderungsrenten-Bestandsverbesserung
(EM-Bestandsverbesserungsauszahlungsgesetz)

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

auf BT-Drs. 20/10607

I. Gegenstand des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf regelt die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung für die Zeit ab dem 1. Juli 2024. Oberstes Ziel des vorgelegten Gesetzentwurfs ist die Intention des Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz) vom 28. Juni 2022 (vgl. BGBl. I, Nr. 22 Seiten 975 ff.) umzusetzen. Nach diesem Gesetz sollen Renten wegen Erwerbsminderung mit Zugang von 2001 bis 2018 sowie ihnen nachfolgende Renten pauschal um 4,5 bzw. 7,5 Prozent angehoben werden. Die Berechnung und Auszahlung des Zuschlags für die vom Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz erfassten Bestandsrenten soll nunmehr in zwei Stufen erfolgen: In einer ersten Stufe ab Juli 2024 soll ein Rentenzuschlag getrennt von der zugrundeliegenden Rente monatlich ausgezahlt werden. Dabei orientiert sich die Berechnung des Rentenzuschlags regelhaft am Zahlbetrag der Rente. Durch dieses Vorgehen sollen die Berechtigten im Ergebnis hinsichtlich des Gesamtrentenbetrags regelmäßig so gestellt werden, als hätten sie den Zuschlag über die originäre Rentenberechnung erhalten. In einer zweiten Stufe ab Dezember 2025 soll der Zuschlag dann dauerhaft als unmittelbarer Bestandteil der Rente – das heißt, nicht mehr getrennt, sondern integriert in einer Zahlung – auf der Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte entsprechend den Regelungen des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes ausgezahlt werden.

II. Allgemeine Anmerkungen

Hintergrund für die Schaffung eines EM-Bestandsverbesserungsauszahlungsgesetzes ist, dass die Deutsche Rentenversicherung Ende des Jahres 2023 feststellen musste, dass eine technische Umsetzung der Berechnung und Auszahlung des Zuschlags nach dem Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz bis Juli 2024 nicht realisierbar ist. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Insbesondere gestaltete sich die Komplexität der Umsetzung aufgrund der vielfältigen Wechselwirkungen mit anderen Gesetzen, wie z. B. der technisch sehr komplexen und aufwendigen Umsetzung der Ost-West-Rentenangleichung, um ein Vielfaches höher als ursprünglich erwartet. Hinzu kamen wesentliche Aufwände im Zusammenhang mit der kurzfristigen Umsetzung anderer (neuer) Gesetze, die unterjährig umgesetzt wer-

den mussten. So wurden unter anderem die rückwirkende Steuerfreiheit des Grundrentenzuschlags, die Neuregelungen der Beschäftigung im Übergangsbereich, die Auszahlung der Energiepreispauschale für Rentenbeziehende sowie der Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten parallel von der DRV-IT programmiert. Des Weiteren entstanden wesentliche Aufwände aufgrund von Nachbesserungen im Zusammenhang mit der sogenannten Mütterrente und dem Grundrentenzuschlag.

Im Ergebnis hat sich bei der Umsetzung des Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes ein spezifisches Risiko verwirklicht, das insbesondere bei der Umsetzung von Gesetzen besteht, die den Rentenbestand erfassen. Für die Programmierung bedeutet ein solcher Ansatz, worauf die Deutsche Rentenversicherung bereits mehrfach hingewiesen hat, dass alle Rechtsstände der Vergangenheit und deren Wechselwirkungen für jeden Einzelfall rechtlich nachvollzogen und in der Programmierung berücksichtigt werden müssen. Dies allein führt bereits zu einer erheblichen Komplexitätssteigerung und macht die Aufwandsschätzung für die technische Umsetzung äußerst schwierig und kann spätere Anpassungen erfordern. Die Deutsche Rentenversicherung weist daraufhin, dass solche Risiken auch bei zukünftigen Gesetzgebungsvorhaben, die den Rentenbestand erfassen, bestehen.

Da die Auszahlung von rund 3 Mio. Zuschlägen, wie im Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz vorgesehen, von den Trägern der Rentenversicherung nicht zum 1. Juli 2024 realisiert werden kann, ist die mit dem vorliegenden Entwurf geregelte Umsetzung in zwei Stufen mit Unterstützung des Renten Service der Deutschen Post AG (Renten Service) folgerichtig.

III. Umsetzung der Bestandsverbesserung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in dem Übergangszeitraum von Juli 2024 bis November 2025 in einer ersten Stufe eine von der Rentenzahlung getrennte Zuschlagszahlung erfolgt, ohne dass eine Anhebung der persönlichen Entgeltpunkte vorgenommen wird. Stattdessen soll eine Zuschlagsgewährung über die Anhebung der Rentenzahlungsbeträge um 4,5 bzw. 7,5 Prozent erfolgen. In einer zweiten Stufe soll dann die Anhebung der persönlichen Entgeltpunkte ab dem 1. Dezember 2025 vollzogen werden.

Der Zuschlag wird für Zeiten ab Juli 2024 regelhaft vom Renten Service berechnet und ausgezahlt. In bestimmten Fallgestaltungen wird die Zuschlagsberechnung jedoch durch die Sachbearbeitungen der Rentenversicherungsträger erfolgen müssen. Dazu gehört die Berechnung in Fällen, in denen die Rente zum Beispiel aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zumindest zum Teil an einen anderen Gläubiger gezahlt wird oder in Fällen, in denen in der Zeit vom 1. Juli 2024 bis 30. November 2025 der Rentenanspruch von einer Rente wegen Erwerbsminderung in eine Altersrente wechselt. Die Berechtigten erhalten hier ebenfalls den ermittelten Zuschlag und profitieren von den eigentlichen Leistungsverbesserungen, indem diese Sachverhalte von den Rentenversicherungsträgern bearbeitet werden. Die Zuschlagsberechnung durch Anhebung der persönlichen Entgeltpunkte wird schließlich im Dezember 2025 allein von den Rentenversicherungsträgern vorgenommen.

Um sicherzustellen, dass aufgrund der getrennten Zuschlagszahlung nach §307j SGB VI-E den Betroffenen keine finanziellen Nachteile entstehen, sollen nach dem Ende des vorgesehenen (Übergangs-) Zeitraums die Rentenzahlbeträge im Dezember 2025 (persönliche Entgeltpunkte wurden angepasst, Zuschlag ist Bestandteil der Rentenzahlung) und November 2025 (Rentenzahlbeträge plus Zuschlag) verglichen und Differenzbeträge nachgezahlt werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Berechtigten die ihnen zustehenden Leistungsverbesserungen auch ungeachtet der Umsetzung in zwei Stufen in voller Höhe erhalten.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt damit im Ergebnis sowohl die berechtigten Interessen derjenigen, deren Renten nach § 307i SGB VI neu festzustellen sind, als auch die Interessen der Träger der Deutschen Rentenversicherung. Während die Betroffenen zum vorgesehenen Zeitpunkt im Juli 2024 ihre Zuschläge erhalten und über die Vergleichsberechnung am Ende der ersten Stufe sich aus der zweiten Stufe ergebende höhere Beträge nachgezahlt bekommen, wird den Rentenversicherungsträgern ein Zeitrahmen eingeräumt, der unter den geänderten Rahmenbedingungen die komplexe technische Umsetzung des Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes sicherstellen kann.

Zur Information über das zur Anwendung kommende Verfahren erhalten die Betroffenen Anfang Juli 2024 vor Aufnahme der Zuschlagszahlungen ab Mitte Juli 2024 einen Bescheid. Darin wird die Höhe des Zuschlags und der Zeitraum der Zahlung dargestellt. Zudem wird darüber informiert, dass die Zahlung auf dem Kontoauszug mit „Rentenzuschlag“ ausgewiesen wird. Die Deutsche Rentenversicherung hat zur stufenweisen Umsetzung des Zuschlags bereits

Informationen im Internet zur Verfügung gestellt; sie wird diese Informationen zeitnah ergänzen und auch in anderen Medien zeitnah zu der Berechnung und Auszahlung des Zuschlags informieren.

IV. Folgeregelungen

Der Entwurf sieht über die vorgesehenen Änderungen im SGB V (vgl. § 426 SGB VI-E) bzw. SGB XI (vgl. § 60 Absatz 8 SGB IX-E) vor, dass die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von der Deutschen Rentenversicherung pauschaliert an den Gesundheitsfonds bzw. an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung (§ 65) abgeführt werden.

V. Erfüllungsaufwand

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber dem Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz ergibt sich durch die vorgesehene Berechnung und Auszahlung des Zuschlags durch den Renten Service, der hierfür von den Trägern der Deutschen Rentenversicherung zu beauftragen ist. Die Ausführungen zu den hierfür entstehenden Kosten sind ebenso wie die weiteren genannten Kosten nachvollziehbar.

VI. Digitale Umsetzbarkeit

Sowohl im Bereich der DRV IT als auch in der IT des Renten Service sind auf Grundlage der bisherigen Regelungsvorschläge umfangreiche konzeptionelle und technische Vorarbeiten vorgenommen worden, um eine Umsetzung der Zuschlagszahlung ab Juli 2024 sicherstellen zu können. Dies gilt auch für die verwaltungstechnische Umsetzung der Zuschlagszahlung ab Juli 2024 bei den Rentenversicherungsträgern. Sollte es im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bei den gesetzlichen Regelungen zu Veränderungen kommen, die Auswirkungen auf die Berechnung und Auszahlung des Zuschlags haben, weist die Deutsche Rentenversicherung daraufhin, dass dies die rechtzeitige Umsetzung der Zuschlagszahlung gefährden könnte.

Ausschussdrucksache **20(11)467**

Schriftliche Stellungnahme
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. April 2024 zum
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP
**Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-
Bestandsverbesserung (EM-Bestandsverbesserungsauszahlungsgesetz)**
BT-Drucksache 20/10607

Siehe Anlage

Mehrausgaben bleiben auch bei zweistufiger Auszahlung – Kostensenkende Reformen angehen anstatt Beitragszahlende immer weiter zu belasten

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung (EM-Bestandsverbesserungs-Auszahlungsgesetz)

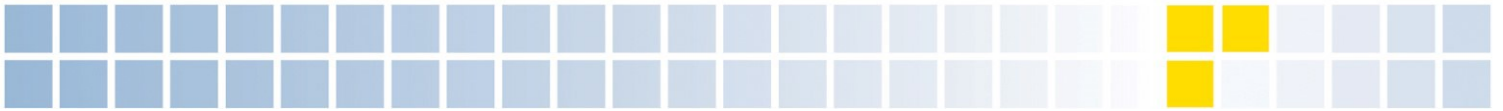
4. April 2024

Zusammenfassung

Die geplante zweistufige Umsetzung der Zuschlagsauszahlung für den Erwerbsminderungsrenten-Bestand ist vertretbar, aber auch nicht zwingend. Dem Vorteil, dass die Begünstigten früher ihre Zuschläge erhalten, steht ein zusätzlicher Bürokratie- und Kostenaufwand gegenüber. Dieser Bürokratie- und Kostenaufwand sollte zumindest begrenzt werden. Die geplante Nachzahlung von Centbeträgen für Erwerbsminderungsrentner, für die die bis November 2025 geltende Übergangsregelung ungünstiger ist als die danach geltende Regelung, sollte unterbleiben.

Der Vorgang zeigt, dass Gesetze besser vorbereitet werden müssen: Angemessene Stellungnahmefristen durch das federführende Ministerium, ein Digitalcheck und eine ausreichend lange Frist für die Umsetzung sind hierfür zwingend notwendig.

Der geplante Zuschlag für den Bestand der Erwerbsminderungsrenten sollte unterbleiben. Auf eine Verbesserung für den Bestand der Erwerbsminderungsrenten wurde zu Recht bei den zahlreichen Leistungsverbesserungen für Erwerbsminderungsrentenbeziehende in den vergangenen Jahren verzichtet, weil viele Erwerbsminderungsrentenbeziehende im Bestand noch von Vorteilen bei der Leistungsberechnung profitieren, die für den Rentenneuzugang nicht mehr gelten. Zudem führt der Zuschlag laut dem damaligen Gesetzentwurf im kommenden Jahr zu Mehrausgaben von 2,6 Mrd. €. Statt immer höherer Belastungen für die Beitragszahlenden braucht es kostensenkende Reformen sowie Maßnahmen, die auf eine Verlängerung der aktiven Lebensphase mit beitragspflichtiger Beschäftigung abzielen, wie z. B. die Abschaffung der abschlagsfreien „Rente ab 63“ und langfristig die weitere Anhebung der Regelaltersgrenze.



Im Einzelnen

Zweistufige Umsetzung der Zuschlagszahlung vertretbar, aber nicht zwingend

Die geplante zweistufige Umsetzung der Zuschlagsauszahlung ist vertretbar. Sie ermöglicht, dass die begünstigten Rentner fristgerecht ihre Zuschläge erhalten. Allerdings entsteht dadurch auch den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger zusätzlicher Verwaltungskostenaufwand in Höhe von insgesamt rund 19 Mio. €.

Zwingend notwendig ist die geplante Änderung des Auszahlungsverfahrens für den Erwerbsminderungsrentenzuschlag aber nicht. Beim Grundrentenzuschlag hat der Gesetzgeber schließlich auch eine nachträgliche Auszahlung akzeptiert, obwohl die zeitlichen Verzögerungen bei der Auszahlung länger waren (bis zu zwei Jahren), die Zahlungsbeträge im Durchschnitt höher lagen und Grundrentenzuschlagsempfänger – anders als Erwerbsminderungsrentner – durchweg nur über geringe Einkommen verfügen.

Vergleichsrechnungen wegen Centbeträgen sind überzogene Bürokratie

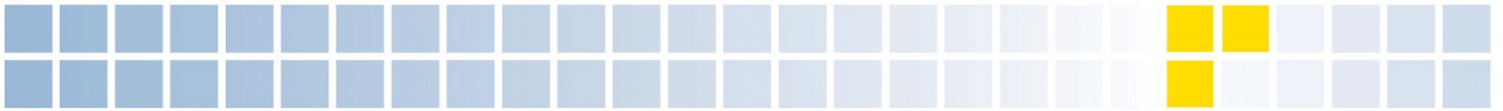
Vergleichsrechnungen, um den Unterschiedsbetrag zwischen der Höhe der Rentenzuschläge nach der ersten und der zweiten Stufe des Auszahlungsverfahrens zu ermitteln und diesen bei positivem Saldo nachträglich an die begünstigten Rentner auszahlen zu können, sollten unterbleiben (§ 307j Abs. 5 SGB-VI-E).

Erstens widersprechen solche Vergleichsrechnungen der mit einer Pauschalierung gewollten Bürokratieentlastung.

Zweitens bliebe es auch mit einer Vergleichsrechnung und evtl. Nachzahlung von Unterschiedsbeträgen dabei, dass Bestandsrentner aufgrund der pauschalen Berechnung ihrer Zuschläge anders behandelt werden als Rentennewuzugänge, d. h. eine Gleichbehandlung aller Erwerbsminderungsrentner würde ohnehin nicht erreicht.

Drittens ist eine Vergleichsrechnung vor dem Hintergrund, dass sich im „Regelfall bis auf gegebenenfalls Differenzen im Centbereich keine Abweichung gegenüber einer Berechnung über die persönlichen Entgeltpunkte“ ergibt, unverhältnismäßig. Die erwarteten Nachzahlungen sind sogar so gering, dass der Entwurf noch nicht einmal eine Angabe zu ihrer Höhe und damit zu den zu erwartenden Kosten trifft.

Eine Vergleichsrechnung wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn – entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung – doch Abweichungen von mehr als nur Centbeträgen zu erwarten wären. Dann aber müsste auch vorgesehen werden, dass bei Abweichungen nicht nur Nachzahlungen erfolgen, sondern auch Überzahlungen verrechnet werden. Eine Rosinenpickerei zugunsten der jeweils günstigeren Regelung darf es nicht geben.



Vorgang zeigt: Gesetze müssen besser vorbereitet werden

Der Vorgang macht einmal mehr deutlich, dass Gesetze ausreichend beraten werden sollten, den notwendigen zeitlichen Vorlauf für die Umsetzung lassen müssen und zuvor einen Digitalcheck durchlaufen haben sollten.

Im vorliegenden Fall war keine dieser Voraussetzungen gegeben:

Das Bundesarbeitsministerium hat den Referentenentwurf am Donnerstag, 24. März 2022, verschickt, und verlangt, dass Stellungnahmen bereits bis zum Montag, 28. März 2022, eingereicht werden. Wer nur drei Arbeitstage Zeit zur Auswertung und Bewertung von Gesetzentwürfen lässt, darf sich nicht wundern, wenn Umsetzungsprobleme nicht ausreichend erkannt werden. Zu Recht hat der Bundesrechnungshof nach den „handwerklichen Mängeln bei Einführung der Grundrente“ dem Bundesarbeitsministerium geraten: „Bei komplexen Gesetzesvorhaben sollte es künftig den beteiligten Fachleuten angemessene Zeit für ihre Prüfung einräumen (Bemerkungen 2022 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes). Dies ist leider nicht geschehen.“

Der Vorlauf für die Umsetzung des Gesetzes durch die Rentenversicherung war – wie sich jetzt zeigt – nicht ausreichend. Dabei hatte die Deutsche Rentenversicherung im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich davor gewarnt, dass ein Inkrafttreten zum 1. Juli 2024 „ambitioniert“ ist.

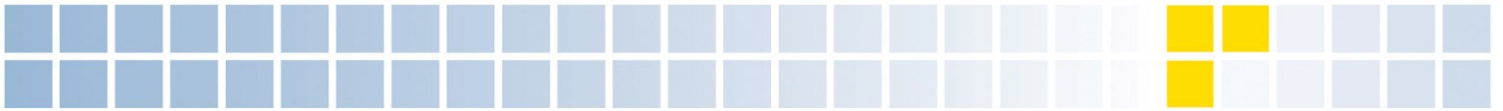
Einen Digitalcheck hat es nicht gegeben. Dieser wurde erst im vergangenen Jahr eingeführt.

In Zeiten des Fachkräftemangels gilt es zudem zu berücksichtigen, dass die verfügbaren Kapazitäten für IT-Projekte begrenzt sind, so dass eine Beschleunigung von Vorhaben oft nicht oder nur bedingt möglich ist.

Zuschlag auf Bestands-Erwerbsminderungsrenten unterlassen

Die BDA hält an ihrer bereits bei Einführung der Zuschläge geäußerten Kritik an der Erhöhung der Bestands-Erwerbsminderungsrenten fest. Denn auf einen Zuschlag auf Bestands-Erwerbsminderungsrenten wurde zu Recht bei den zahlreichen Leistungsverbesserungen für Erwerbsminderungsrentenbeziehende in den vergangenen Jahren verzichtet. Viele Bestands-Erwerbsminderungsrentenbeziehende profitieren von rentenrechtlichen Vorteilen, die für den Rentenneuzugang nicht mehr gelten. So wurden z. B. nur bei Rentenzugängen vor 2009 Ausbildungszeiten rentensteigernd berücksichtigt. Die 2022 beschlossenen Zuschläge würden daher oftmals dazu führen, dass Bestandsrentenbeziehende von Vorteilen im Rentenneuzugang profitieren würden, ohne jedoch die eigenen Vorteile gegenüber den neuen Rentenzugängen aufgeben zu müssen. Damit drohen neue Ungerechtigkeiten.

Laut dem Gesetzentwurf des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes kosten die geplanten Zuschläge für Bestands-Erwerbsminderungsrenten bereits im kommenden Jahr 2,6 Mrd. €.



Statt immer höherer Belastungen für die Beitragszahlenden bedarf es ausgabenbegrenzender Reformen sowie Maßnahmen, die auf eine Verlängerung der aktiven Lebensphase mit beitragspflichtiger Beschäftigung abzielen. Der drohende kräftige Anstieg des Beitragssatzes sollte zumindest abgemildert werden. Zur Verlängerung der Erwerbstätigkeit würde insbesondere die Abschaffung bestehender Frühverrentungsanreize – wie die abschlagsfreie „Rente ab 63“ – beitragen. Seit ihrer Einführung im Jahr 2014 haben jährlich rund eine Viertelmillion Menschen die „Rente ab 63“ genutzt. Die Rentenversicherung und damit die Beitragszahlenden kostet dieses Rentenprivileg Jahr für Jahr einen Milliardenbetrag, dem Arbeitsmarkt gehen dadurch viele dringend benötigte Arbeits- und Fachkräfte verloren. Darüber hinaus bedarf es langfristig einer weiteren Anhebung der Regelaltersgrenze.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600
soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.

Ausschussdrucksache **20(11)468**

Schriftliche Stellungnahme
Deutscher Gewerkschaftsbund

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. April 2024 zum
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP
**Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-
Bestandsverbesserung (EM-Bestandsverbesserungsauszahlungsgesetz)**
BT-Drucksache 20/10607

Siehe Anlage

Stellungnahme

zum Entwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung (EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz)

Der vorliegende Gesetzentwurf ist aus Sicht des DGB eine zielführende und umsetzbare Lösung. Damit ist eine zeitnahe Auszahlung der zum 1. Juli vorgesehenen Verbesserungen bei laufenden Erwerbsminderungsrenten und ihren Folgerenten möglich. Der rechtlich vorgesehene Zuschlag bei den nach 2000 und vor 2019 zugegangenen Renten wegen Erwerbsminderung ist technisch nicht rechtzeitig umsetzbar. Die nun als gesonderte Rentenzahlung vorgesehene Auszahlung des Zuschlags stellt sicher, dass die Berechtigten ab Juli 2024 regelmäßig die vorgesehene Leistung in der vorgesehenen Höhe bekommen. Zum Dezember 2025 erfolgt dann die rentenrechtlich vollständige Umsetzung des Zuschlags. Der Gesetzentwurf stellt dabei sicher, dass daraus keine Nachteile erwachsen. Sollte der ab Juli gezahlte Betrag geringer ausfallen als der zum Dezember 2025 berechnete Zuschlag, wird die Differenz für die 17 Monate gutgeschrieben.

Der DGB begrüßte im Jahr 2022 die von der Bundesregierung beschlossenen Verbesserungen bei den nach 2000 und vor 2019 begonnenen Erwerbsminderungsrenten. Schon beim Gesetzgebungsverfahren zum Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz wurde der Zwiespalt zwischen dem sozialpolitisch wünschenswerten sofortigen Inkrafttreten und dem verwaltungsseitig frühestens möglichen Zeitpunkt zum Juli 2024 ausführlich debattiert. Die Deutsche Rentenversicherung Bund und der DGB haben damals deutlich gemacht, dass ein früherer Zeitpunkt schwer umsetzbar sein dürfte. So schrieb der DGB in seiner Stellungnahme im Jahr 2022: „Schon der 1. Juli 2024 muss verwaltungs- und umsetzungsseitig als ambitioniert angesehen werden. Ein kurzfristiger Personalaufbau ist schwierig, da die benötigten Fachkräfte nicht ohne weiteres akquirierbar sind und die Programmieraufgaben aufgrund der Programmspezifika in der DRV nicht an Dritte extern vergeben werden können.“

Nun zeigt sich, dass die Umsetzung der rechtlichen Details im Programmablauf der Rentenversicherungsträger nicht rechtzeitig rechtssicher einzupflegen sein wird. Dazu haben auch danach erfolgte weitere Gesetzgebungsverfahren mit umfangreichen Umsetzungs- und Programmierarbeiten beigetragen, ohne dass hierbei auf die Umsetzungskapazitäten der DRV Rücksicht genommen wurde.

Der Zielkonflikt zwischen dem sozialpolitisch wünschenswerten sofortigen Umsetzen und dem technisch Umsetzbaren besteht daher fort. Insoweit ist der nun

26. Februar 2024

Kontaktperson:

Ingo Schäfer
Referatsleiter Alterssicherung

ingo.schaefer@dgb.de

verantwortlich:

Markus Hofmann
Leiter Abteilung Sozialpolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**
Keithstr. 1, 10787 Berlin

vorgeschlagene Weg eine machbare und vertretbare Lösung für dieses Dilemma.

Die berechtigten Personen sind insoweit von der Rentenversicherung bereits identifiziert. Die Umsetzung zum 1. Juli hängt vor allem an der nicht vollständigen IT-Umsetzung des Zuschlags als Rentenleistung durch Erhöhung der persönlichen Entgeltpunkte einschließlich der daran mittel- und unmittelbar knüpfenden Rechtsfolgen. Der Postrentenservice bekommt die berechtigten Personen von den Rententrägern inkl. dem maßgeblichen Prozentwert für den Zuschlag mitgeteilt. Der Zahlbetrag, ggf. inkl. des Zuschusses zur Krankenversicherung, sind ebenfalls bekannt. Auf dieser Basis kann der Zuschlag berechnet und als eigene Leistung ausgezahlt und bei den Rententrägern abgerechnet werden. Auch die Rentenerhöhung zum Juli 2024 sowie Juli 2025 kann bei diesem Verfahren berücksichtigt werden.

Nicht umsetzbar sind die an der Rentenzahlung hängenden weiteren Rechtsfolgen, wie ein individueller Krankenkassenbeitrag, eine Einkommensanrechnung oder die Änderung der Rente. Dazu wäre die technisch nicht zum 1. Juli machbare programmtechnische Umsetzung als Erhöhung der persönlichen Entgeltpunkte Voraussetzung. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden pauschaliert abgezogen. Aus dem gleichen Grund unterbleibt eine Einkommensanrechnung. Richtig ist, dass für diese zusätzliche Zahlung keine Bankgebühren erhoben werden. Damit soll richtigerweise sichergestellt werden, dass die verspätete Umsetzung nicht den Versicherten zur Last fällt.

In der Summe ist es zwar äußerst ärgerlich, dass die rechtzeitige Umsetzung nicht gelungen ist. Ob hier eine Suche nach den Schuldigen weiterhilft, sei dahingestellt. Richtig ist, dass die Umsetzung von rechtlichen Veränderungen für den Bestand von über 26 Millionen Rentenzahlungen stets mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Beim Grundrentenzuschlag ist dies fristgerecht gelungen. Bei der Verbesserung für die Erwerbsminderungsrenten nun leider nicht. Vor diesem Hintergrund erscheint es auch richtig, nun besser für 17 Monate mit der Behelfslösung zu arbeiten, die regelmäßig nicht zum Nachteil der Betroffenen ist. Bis Dezember 2025 ist ein ausreichendes Zeitfenster zur vollständigen Umsetzung gegeben. Bis dahin bekommen die Berechtigten regelmäßig eine gleichwertige Zahlung.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es unter den rund 3 Millionen Berechtigten auch vereinzelte Fälle gibt, die mit dem Zuschlagsverfahren ihre Leistung trotzdem erst ab Dezember 2025 bekommen. In jedem Falle würde zum Dezember 2025 eine Berechnung des tatsächlichen Zuschlags erfolgen und dann eine entsprechende Nachzahlung für die vergangenen Zeiträume erfolgen.

Etwas misslich ist die Frage der Renten-Besteuerung. Da das Gesetz von einer Rentenleistung spricht, ist diese wohl als einkommensteuerpflichtig einzustufen. Gleichzeitig werden die persönlichen Entgeltpunkte nicht zum 1. Juli neu festgestellt, so dass der ausgewiesene Rentenfreibetrag unverändert bleibt. §22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) Satz 6 greift hier nicht, da die

Rentenversicherung die Berechnung nicht durchführt. Für 2025 wird der Rentenfreibetrag im Dezember 2025 mit der erhöhten Rente in Form höhere persönlicher Entgeltpunkte ohnehin neu festgestellt. Dieser erhöhte Freibetrag ist für 2025 in voller Höhe zu gewähren, soweit die Rente in voller Höhe geleistet wurde (Ausnahmen wären hier nur teilweise Zahlung der Renten aufgrund von Einkommensanrechnung oder Teilrentenzahlung oder Ähnlichem. Für 2024 erfolgt dies nicht, da die persönlichen Entgeltpunkte im Jahr 2024 nicht aufgrund des Zuschlags erhöht werden und der Rentenfreibetrag daher unverändert bleibt. Denkbar wäre, rechtlich zu regeln, dass die Finanzämter mit der Einkommensteuererklärung für 2025 den geänderten Rentenfreibetrag auch für 2024 anwenden und den Bescheid für 2024 mit dem Steuerbescheid für 2025 von Amtswegen neu feststellen – dies könnte geprüft und mit einem künftigen Gesetz umgesetzt werden, da es erst für die Einkommensteuererklärung 2024 relevant wird.

Ausschussdrucksache **20(11)469**

Schriftliche Stellungnahme
Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e.V. ¹

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. April 2024 zum
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP
**Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-
Bestandsverbesserung (EM-Bestandsverbesserungsauszahlungsgesetz)**
BT-Drucksache 20/10607

Siehe Anlage

¹ Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

**Stellungnahme der
Deutschen Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e.V.
(DEGEMED)**

zum

**Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der
Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung
(EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz)**

A. Vorbemerkung:

Die DEGEMED unterstützt die im Koalitionsvertrag vom 24.11.2021 vereinbarten Ziele der Bundesregierung, längeres, gesünderes Arbeiten zu einem Schwerpunkt der Alterssicherungs politik zu machen und den Grundsatz „Prävention vor Reha vor Rente“ zu stärken. Dazu gehört auch, die Zugänge zu Leistungen der Prävention und zur Rehabilitation und Teilhabe zu vereinfachen und das Reha-Budget der Deutschen Rentenversicherung (DRV) bedarfsgerecht auszugestalten.

Das EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz bietet die Chance, Prävention und Rehabilitation der DRV zu stärken, indem der Gesetzgeber grundlegende Verbesserungen im Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (SGB VI) verankert, die die Zugänge zu diesen Leistungen vereinfachen und deren bedarfsgerechte Finanzierung durch das Reha-Budget sicherstellen. Prävention und Rehabilitation werden entscheidend dazu beitragen, Erwerbspotenziale von Beschäftigten dauerhaft zu erhalten oder bei Erwerbsminderungsrentnern sogar wieder zu aktivieren. Sie helfen dadurch bei der Eindämmung des Fachkräftemangels und leisten einen wesentlichen Beitrag für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Deutschland.

B. Stellungnahme im Einzelnen

I. Regelhafte Präventionsangebote!

1. Problem:

Präventionsleistungen der DRV nach § 14 SGB VI sind auch sieben Jahre nach ihrer gesetzlichen Einführung kaum verbreitet. Im Jahr 2022 hat die DRV Bund nur etwa 22.000 Leistungen zur Prävention auf der Basis ihres Präventionsprogramms „RV Fit“ erbracht. Dieses Programm ist immer noch in weiten Teilen unbekannt und die Nachfrage danach sehr gering. Ein Grund dafür liegt darin, dass die zuständigen Träger der DRV die Leistungen nur selten aktiv anbieten.

2. Aktuelle gesetzliche Regelung:

Leistungsberechtigt sind „Versicherte, die erste gesundheitliche Beeinträchtigungen aufweisen, die die ausgeübte Beschäftigung gefährden“ (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB VI). Der Gesetzgeber hat mit dieser Formulierung die Voraussetzung für einen Leistungsanspruch bewusst sehr niedrighschwellig formuliert und damit den Kreis der Leistungsberechtigten stark ausgeweitet. Ein aktives Angebot durch die Träger der DRV sieht die aktuelle gesetzliche Regelung aber nur dann vor, wenn sie zuvor eine medizinische Rehabilitation abgelehnt haben, weil der Antragsteller noch keinen ausreichenden Rehabilitationsbedarf hat (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB VI). Der Kreis der Leistungsberechtigten für Prävention ist aber deutlich größer und umfasst alle Beschäftigten mit ersten gesundheitlichen Einschränkungen, auch wenn sie noch keinen Antrag auf Rehabilitationsleistungen gestellt haben.

3. Vorschlag:

Der Kreis derjenigen, die die Träger der DRV über Präventionsleistungen aktiv und regelhaft beraten sollen, muss auf alle Beschäftigten ausgeweitet werden, die von Präventionsleistungen profitieren können. Da erste gesundheitliche Einschränkungen, die sich auf die ausgeübte Beschäftigung auswirken können, erfahrungsgemäß etwa ab dem 40. Lebensjahr gehäuft auftreten, sollten die Träger der DRV diesen Versicherten regelhaft einmal jährlich Informationen über ihr Präventionsprogramm RV Fit anbieten. Dies kann zusammen mit der jährlich versandten Renteninformation nach § 109 Abs. 1 SGB VI erfolgen.

Entsprechend sollte § 14 Abs. 1 um folgenden Satz 3 ergänzt werden:

„ Der Träger der Rentenversicherung informiert außerdem alle Versicherten ab Vollendung des 40. Lebensjahres zusammen mit der Renteninformation auch über Leistungen zur Prävention und bietet ihnen Beratung dazu an. ...“

II. Regelhafte Reha-Angebote für Erwerbsminderungsrentner!

1. Problem:

Erwerbsminderungsrentner erhalten heute kein regelhaftes Angebot einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation.

2. Aktuelle gesetzliche Regelung:

Renten wegen Erwerbsminderung werden grundsätzlich nur auf Zeit geleistet (§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGB VI). Die Befristung erfolgt für längstens 3 Jahre nach Rentenbeginn. Vor Fristablauf überprüft der Träger der DRV, ob die Erwerbsminderung aus medizinischen Gründen fortbesteht und entscheidet dann über den weiteren Rentenbezug. Er prüft aber nicht, ob durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation die Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise wieder hergestellt werden kann.

3. Vorschlag:

Die Träger der DRV sollten jedem Bezieher einer Erwerbsminderungsrente einmal jährlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aktiv anbieten und prüfen, ob die Voraussetzungen dafür, insbesondere die Rehabilitationsfähigkeit bestehen.

Entsprechend sollte § 15 Abs. 1 um folgenden Satz 3 ergänzt werden:

„ Die Träger der Rentenversicherung informieren alle Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung einmal jährlich über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und prüfen von Amts wegen, ob die Voraussetzungen für die Erbringung dieser Leistungen nach § 9 bestehen. ...“

III. **Begrenzung des Reha-Budgets aufheben und Sanktionsmechanismus beseitigen!**

1. **Problem:**

Die jährlichen Ausgaben der Träger der DRV für Leistungen zur Teilhabe und Rehabilitation orientieren sich an den Bruttolöhnen der Arbeitnehmer und sind dadurch begrenzt (so genanntes „Reha-Budget“). Die deutliche Ausweitung der Erwerbsbeteiligung älterer Jahrgänge und die längere Lebensarbeitszeit sowie Nachholeffekte nach der Corona-Pandemie lassen aber den Reha-Bedarf und damit den Aufwand für Leistungen zur Rehabilitation gegenwärtig stärker steigen als die Bruttolöhne.

2. **Aktuelle gesetzliche Regelung:**

Budgetüberschreitungen wirken sich aber gem. § 220 Abs. 1 Satz 2 SGB VI nachteilig auf das Reha-Budget im zweiten Folgejahr aus. Der Betrag, um den das Budget im Ausgangsjahr überschritten wurde, wird dann abgezogen, das Reha-Budget also gekürzt. Dieser Sanktionsmechanismus zwingt die Träger der DRV faktisch, die Begrenzung des Budgets einzuhalten. Er sollte gestrichen werden, so dass das Reha-Budget nur noch eine Orientierungslinie darstellt.

3. **Vorschlag**

Das Reha-Budget sollte für die Ausgaben der Träger der DRV nur noch eine Orientierungslinie darstellen, deren Überschreitung nicht mehr den Sanktionsmechanismus in § 220 Abs. 1 Satz 2 SGB VI auslöst.

Entsprechend sollte § 220 Abs. 1 Satz 2 SGB VI vollständig entfallen.

IV. Begrenzung des Reha-Budgets durch Demografiekomponente aufheben!

1. Problem:

Zusätzlich limitiert die 2013 eingeführte Demografiekomponente seit dem Jahr 2018 den Anstieg des Reha-Budgets.

2. Aktuelle gesetzliche Regelung:

Die in § 287b Abs. 2 SGB VI geregelte Demografiekomponente ist neben den Bruttolöhnen der Arbeitnehmer ein zusätzlicher Dynamisierungsfaktor für das Reha-Budget der DRV. Sie basiert auf einer Prognose der Zusammensetzung der Erwerbsbevölkerung in Deutschland aus dem Jahr 2013. In den Jahren 2014 bis 2018 führte sie zu einem zusätzlichen Anstieg des Reha-Budgets. Seit 2018 führt sie zu seiner Verknappung. Vor allem die starke Zuwanderung in den Jahre nach 2015 hat aber die Anzahl der Bevölkerung und die Gesamtzahl der Erwerbstätigen in Deutschland stark ansteigen lassen. Dieser starke Anstieg wird sich in den kommenden Jahren auch auf die Reha-Bedarfe auswirken und die Zahl der Leistungsberechtigten deutlich stärker wachsen lassen als bei der Berechnung der Demografiekomponente im Jahr 2013 angenommen. Sie ist damit nicht mehr geeignet für die bedarfsgerechte Ausgestaltung des Reha-Budgets.

3. Vorschlag:

Da die im Jahr 2013 beschlossene Demografiekomponente auf einer inzwischen überholten Prognose der Erwerbsbevölkerung beruht, ist sie für die Ausgestaltung des Reha-Budgets ungeeignet.

Entsprechend sollte § 287b Abs. 2 SGB VI vollständig entfallen.

Die Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e. V. (DEGEMED) ist der Spitzenverband der medizinischen Rehabilitation und vertritt in ganz Deutschland indikationsübergreifend die Interessen stationärer und ambulanter Reha-Einrichtungen in öffentlicher, frei-gemeinnütziger und privater Trägerschaft.